

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 259/13 S

L 7 AS 886/12 B ER (Hessisches LSG)
S 26 AS 1411/12 ER (SG Frankfurt am Main)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit,
Jobcenter, Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 14. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Frankfurt am Main hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 22.11.2012 als unbegründet abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Hessische LSG zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.3.2013*). Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.7.2013 beim Hessischen LSG Beschwerde eingelegt, die an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 9.8.2013 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.3.2013 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

